

Nr. 149 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz und das Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthöheitsgesetz 2019 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG
Artikel 2 Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthöheitsgesetz 2019 – LDHG 2019

Artikel 1

Das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz – S.BDG, LGBl Nr 92/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 13/2024, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 2 betreffende Zeile:*

„§ 2 Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion“

2. *Im § 2 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:*

2.1. *Die Überschrift lautet:*

„Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion“

2.2. *Im Abs 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.*

2.3. *Nach der Z 5 wird angefügt:*

- „6. die Erstellung der Dienstpostenpläne für die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen gemäß Art IV Abs 2 der Schulverfassungsnovelle 1962;
- 7. die Abrechnung der Stellenpläne eines Schuljahres gemäß § 7 Landeslehrer-Controllingverordnung 2023;
- 8. die Information, Kontrolle und Abrechnung der Personalausgaben für administrative Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß der AdminAss-Controllingverordnung.

2.4. *Abs 2 entfällt.*

3. *§ 8a lautet:*

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 8a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Rechtsakts:

- 1. AdminAss-Controllingverordnung (Verordnung betreffend Informationen über den Personalaufwand und das Controlling im Bereich der administrativen Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen), BGBl II Nr 257/2023;
- 2. Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl I 8/2017; BGBl I Nr 168/2023;
- 3. Landeslehrer-Controllingverordnung 2023, BGBl II Nr 185/2023;
- 4. SchulDigiG (Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts erlassen wird), BGBl I Nr 152/2023;
- 5. Schulverfassungsnovelle 1962 (Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird), BGBl Nr. 215/1962; BGBl I Nr 138/2017.“

3. Im § 9 wird angefügt:

„(6) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 und 8a in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr/2025 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 2

Das Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz 2019 – LDHG 2019, LGBL Nr 92/2018, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr 91/2024, wird geändert wie folgt:

1. § 3 Z 3 entfällt.

2. Nach § 17 wird angefügt:

„§ 18

§ 3 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr/2025 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

A. Allgemeines:

1. Zum Salzburger Bildungsdirektionsgesetz:

Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlags ist, der Bildungsdirektion die Wahrnehmung von Agenden zu übertragen, die bisher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes wahrgenommen werden (§ 2 Z 8) sowie solcher Agenden, die bisher hoheitlich von der Salzburger Landesregierung besorgt werden und an deren Besorgung die Bildungsdirektion – zumindest zum Teil - lediglich mitzuwirken hat (§ 2 Z 6 und 7).

2. Zum Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz 2019:

Im Zug des Aufgabenreformprojekts des Landes Salzburg wurde ein Vorschlag zur Verwaltungsvereinfachung des Schulleiter-Bestellungsverfahrens eingebracht, der nunmehr im § 3 des Gesetzes umgesetzt wird.

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen, Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

1.1. Für das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz:

Art 113 Abs 4 zweiter und dritter Satz B-VG.

1.2. Für das Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoeheitsgesetz 2019:

Art 14 Abs 4 lit a B-VG sowie Art 113 Abs 4 und 5 B-VG.

2. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

1. Den Bildungsdirektionen obliegt gemäß Art 113 Abs. 4 erster Satz B-VG die Vollziehung der folgenden Angelegenheiten: Schulrecht für öffentliche Schulen gemäß Art 14, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings und die Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen.

2. Durch Landesgesetz können der Bildungsdirektion jedoch auch sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung übertragen werden, wenn diese in einem sachlichen Zusammenhang mit solchen Angelegenheiten stehen, die der Bildungsdirektion bereits von Verfassungen wegen (Art 113 Abs 1 B-VG) zukommen. Gemäß Art 113 Abs 4 vorletzter Satz B-VG ist auf Landesgesetze, mit denen Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden, Art 97 Abs 2 sinngemäß anzuwenden.

Ein allfälliger Gesetzesbeschluss durch den Salzburger Landtag bedarf daher im Hinblick auf die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion vor dessen Kundmachung im Landesgesetzblatt der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art 97 Abs 2 und 98 B-VG.

C. Übereinstimmung mit Unionsrecht:

Es bestehen keine Berührungspunkte zu Unionsrecht.

D. Kosten:

1. Auswirkungen auf den Haushalt des Landes:

Gemäß Art 113 Abs 9 B-VG hat das Land der Bildungsdirektion die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderliche Zahl an Bediensteten zuzuweisen. Gemäß § 27 Abs 1 Z 2 BD-EG ist der für die Angelegenheiten der Landesvollziehung erforderliche Personalaufwand (weiterhin) vom Land zu tragen. Gleiches gilt für den für die Angelegenheiten der Landesvollziehung erforderlichen Sachaufwand: Dieser ist gemäß § 25 Abs 1 BD-EG vom Land zu tragen.

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landes: Es werden keine neuen Aufgaben des Landes begründet, sondern bereits dem Land zukommende Aufgaben (Kostenträger: Land) lediglich auf die Bildungsdirektion (Kostenträger: Land gemäß den §§ 27 Abs 1 Z 2 und 25 Abs 1 BD-EG) übertragen.

2. Auswirkungen auf dem Haushalt des Bundes und auf die Haushalte der Gemeinden:

Auf den Haushalt des Bundes und auf die Haushalte der Gemeinden hat das Vorhaben im Fall seiner Realisierung keine finanziellen Auswirkungen.

E. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt sowie das Bundesministerium für Bildung eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Den rechtlichen Bedenken des Bundeskanzleramts an der Verfassungskonformität des noch im Begutachtungsentwurf enthaltenen § 2 Z 2 wird durch einen Entfall dieser Bestimmung Rechnung getragen.

Das Bundesministerium für Bildung hat eine Änderung des Inkrafttretens von Teilen des geplanten Vorhabens (ursprünglich: rückwirkend mit 1. Jänner 2024) angeregt, dies mit dem zutreffenden Argument, dass dadurch die auf der Grundlage der bisherigen Zuständigkeitsordnung rechtskonform gesetzten Vollziehungsakte rückwirkend mit Rechtswidrigkeit belastet werden würden. Auch diesen Bedenken wird Rechnung getragen.

F. Zu einzelnen Bestimmungen des Salzburger Bildungsdirektionsgesetzes:

Vorbemerkungen zu § 2:

1. Den Bildungsdirektionen obliegt gemäß Art 113 Abs 4 erster Satz B-VG die Vollziehung der folgenden Angelegenheiten: Schulrecht für öffentliche Schulen gemäß Art 14, einschließlich der Qualitätssicherung, der Schulaufsicht sowie des Bildungscontrollings und die Vollziehung des Dienstrechts und des Personalvertretungsrechts der Lehrer für öffentliche Schulen und der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen.

2. Durch Landesgesetz können der Bildungsdirektion jedoch auch sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung übertragen oder kann die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen werden, wenn diese Angelegenheiten in einem sachlichen Zusammenhang mit solchen Agenden stehen, die der Bildungsdirektion bereits von Verfassungs wegen (Art 113 Abs 1 B-VG) zukommen.

Die im Art 113 Abs 4 B-VG enthaltene Verweisung auf Art 14 B-VG beschränkt den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bildungsdirektionen auf jene Angelegenheiten der Schulverwaltung, die auch von dieser Kompetenzbestimmung umfasst sind. Oder mit anderen Worten gesagt: Die Zuständigkeit der Bildungsdirektionen kann nicht weiter reichen, als dies in Ansehung der Kompetenzzuweisungen im Rahmen des Art 14 B-VG der Fall ist. Nach dem System der bundesverfassungsgesetzlichen Kompetenzverteilung werden im Rahmen der Art 10 bis 15 B-VG neben den Gesetzgebungskompetenzen aber nur die hoheitlichen Vollzugskompetenzen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt. Demgegenüber wird aufgrund von Art 17 B-VG durch diese Kompetenzartikel die Stellung des Bundes und der Länder als Träger von Privatrechten in keiner Weise berührt. Damit bleibt die Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder von der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ausgenommen, was im Ergebnis bedeutet, dass die Vollziehung von Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung der Bildungsdirektion nicht bereits von Verfassungswegen obliegt, sondern allenfalls gemäß dem zweiten Satz des Art 113 Abs 4 B-VG auf diese übertragen werden kann.

3. Ziel und Inhalt des Gesetzesvorschlags ist, der Bildungsdirektion die Wahrnehmung von Agenden zu übertragen, die bisher im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes wahrgenommen werden oder die hoheitlich zu besorgen sind, jedoch nicht bereits von Verfassungs wegen von der Bildungsdirektion wahrzunehmen sind.

Zu Z 6 und 7:

Diese beiden Bestimmungen übertragen die Wahrnehmung der darin umschriebenen, hoheitlich wahrzunehmenden Aufgaben vollständig auf die Bildungsdirektion; bisher (vgl dazu den noch geltenden § 2 Abs 2) hat die Bildungsdirektion an der Vollziehung dieser Angelegenheiten lediglich durch die Aufbereitung, Darstellung und Erläuterung des einschlägigen Zahlenmaterials mitzuwirken.

Angesichts der sonderverfassungsrechtlichen Grundlage für die Erstellung der Dienstpostenpläne für Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen (Z 6) ist davon auszugehen, dass es sich bei dieser Angelegenheit weder um „Vollziehung des Schulrechtes für öffentliche Schulen gemäß Art. 14 B-VG“ noch um „Vollziehung des Dienstrechts der Lehrer für öffentliche Schulen“ handelt und sie daher nicht ex constitutione der Bildungsdirektion obliegt.

Bei der damit korrespondierenden Angelegenheit – der Abrechnung der Stellenpläne eines Schuljahres (Z 7) – handelt es sich um einen fiskalischen Abrechnungsakt, dessen Ziel es ist, das Verhältnis des tatsächlichen Planstellenverbrauchs zum genehmigten Stellenplan zu ermitteln, um so die endgültige Grundlage für die Kostentragung des Bundes nach § 4 FAG, die ihrerseits wieder in Art IV der Schulverfassungsnovelle 1962 ihre verfassungsrechtliche Grundlage hat, zu schaffen.

Zu Z 8:

1. Die in der Z 8 enthaltene Übertragung von Aufgaben an die Bildungsdirektion ist vor dem Hintergrund des § 6 Abs 9 FAG 2024 und der auf deren Grundlage erlassenen und im BGBl II unter der Nr 257/2023 kundgemachten Verordnung betreffend Informationen über den Personalaufwand und das Controlling im Bereich der administrativen Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (AdminAss-Controllingverordnung) zu sehen:

Gemäß § 6 Abs 9 FAG 2024 ersetzt der Bund ab 1. September 2023 den Ländern (insgesamt) zur Entlastung des Lehrpersonals von administrativen Aufgaben 66,67 % von den Kosten der Bereitstellung der administrativen Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen, höchstens jedoch 15 Millionen Euro pro Schuljahr. Die näheren Bestimmungen dazu hat der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit der AdminAss-Controllingverordnung erlassen.

2. Die Z 8 überträgt die in der AdminAss-Controllingverordnung vorgesehenen Vollziehungsaufgaben der Länder auf die Bildungsdirektion; die Situation ist hier insofern mit der in der Z 7 umschriebenen Aufgabe vergleichbar, als es sich auch hier primär um einen fiskalischen Abrechnungsakt – hier bezogen auf das administrative Unterstützungspersonal – handelt.

F. Zum Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthöheitsgesetz 2019:

§ 2 Abs 1 LDHG legt im Sinn einer Generalklausel fest, dass die Ausübung der Diensthöheit über die Landeslehrpersonen und die Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen – vorbehaltlich der in den §§ 3 bis 11 enthaltenen Sonderbestimmungen – der Bildungsdirektion obliegt.

2. Art 113 Abs 5 B-VG räumt dem Landesgesetzgeber eine gewisse Flexibilität bei der Festlegung der Behördenzuständigkeit ein, als „Aufgaben auf dem Gebiet der Vollziehung des Dienstrechtes und des Personalvertretungsrechtes der Lehrer, insbesondere Aufgaben auf den Gebieten des Disziplinarrechtes, der Leistungsfeststellung, der Gleichbehandlung und des Bedienstetenschutzes durch Gesetz auf andere Organe übertragen werden [können]“. Von dieser Ermächtigung macht der geltende § 3 Z 3 LDHG auch in Bezug auf die Verleihungen von Schulleiterstellen oder Clusterleitungsstellen Gebrauch, als diese Akte der Landesregierung übertragen wurden. Die Ernennungen im Dienstverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und die Abgabe der Dienstgebererklärung bei privatrechtlichen Dienstverhältnissen verblieb dagegen weiterhin bei der Bildungsdirektion; durch den Entfall der Z 3 des § 3 wird das Aufgabenportfolio der Bildungsdirektion insofern abgerundet, als auch die Bestellung von Schulleitungen und Clusterleitungen zur Gänze der Bildungsdirektion zukommen soll.

Die Landesregierung stellt den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Gesetz, mit dem das Salzburger Bildungsdirektionsgesetz geändert wird

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion, Mitwirkung der Bildungsdirektion an der Vollziehung

Übertragung von Zuständigkeiten auf die Bildungsdirektion

§ 2

§ 2

(1) Unbeschadet der sonstigen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion werden dieser die folgenden weiteren Zuständigkeiten übertragen:

Unbeschadet der sonstigen Zuständigkeiten der Bildungsdirektion werden dieser die folgenden weiteren Zuständigkeiten übertragen:

1. die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung (Art 17 B-VG) im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung
 - a) der Allgemeinen Sonderschule St. Anton in Bruck an der Glocknerstrasse (§ 1 Abs 4 Z 1 lit a SchuOG 1995),
 - b) der Heilstättenschule Salzburg (§ 1 Abs 4 Z 1 lit c SchuOG 1995) sowie
 - c) von Berufsschulen (§ 1 Abs 1 Z 1 BerufSchOG 1995) und öffentlichen Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Berufsschulen bestimmt sind (§ 1 Abs 1 Z 2 BerufSchOG 1995)
 ausgenommen die Beistellung von Schulärztinnen oder Schulärzten, der Abschluss von Vereinbarungen mit den Schulerhaltern über die Höhe von deren Kostenbeiträgen zu den schulärztlichen Leistungen und die Ermittlung und Bekanntgabe der von den Schulerhaltern zu den schulärztlichen Leistungen zu leistenden Kostenbeiträge;
2. die Wahrnehmung der Angelegenheiten des Landes Salzburg im Salzburger Bildungsnetz;
3. die Unterstützung der Schulerhalter bei der Anschaffung und Instandhaltung von audiovisuellen Unterrichtsmitteln durch deren zentrale Beschaffung und Verwaltung, nötigenfalls auch Herstellung solcher audiovisueller Unterrichtsmittel, die auf das Land Salzburg besonders abgestimmt sind, sowie der Abschluss von Vereinbarungen über die von den

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
6. die Erstellung der Dienstpostenpläne für die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen gemäß Art IV Abs 2 der Schulverfassungsnovelle 1962;
7. die Abrechnung der Stellenpläne eines Schuljahres gemäß § 7 Landeslehrer-Controllingverordnung 2023;
8. die Information, Kontrolle und Abrechnung der Personalausgaben für administrative Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß der AdminAss-Controllingverordnung.

Geltende Fassung

Schülerhalten zu leistenden Beiträge zu den Anschaffungs- und Instandhaltungskosten (§ 28 Abs 2 SchuOG 1995);

4. der Vollzug des Bildungsinvestitionsgesetzes, BGBl I Nr 8/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 132/2022, im Zuständigkeitsbereich des Landes Salzburg.
5. die Betreuung und Wartung der digitalen Endgeräte der Begünstigten (§ 4 SchDigiG) und der Landeslehrpersonen sowie die Durchführung der Maßnahmen zur sicheren Integration der mobilen Endgeräte in die IKT-Infrastruktur der Schule (§ 6 Z 1 und 2 SchulDigiG; Mobile Device Management und Fernverwaltung) gemäß § 1 Abs 10 Z 2 und 3 SchuOG 1995.

(2) Der Bildungsdirektion obliegt die Mitwirkung an den folgenden Angelegenheiten durch die Aufbereitung, Darstellung und Erläuterung des einschlägigen Zahlenmaterials:

1. an der Erstellung der Dienstpostenpläne für die Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen (Art IV Abs 2 der Schulverfassungsnovelle 1962);
2. die Abrechnung der Stellenpläne eines Schuljahres (§ 7 Landeslehrer-Controllingverordnung 2023, BGBl II Nr 185/2023).

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 8a**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Gesetzes:

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts (SchulDigiG) erlassen wird, BGBl. I Nr. 185/2022.

Inkrafttreten**§ 9**

(1) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 8a**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die im Folgenden letztzitierte Fassung des jeweiligen Rechtsakts:

1. AdminAss-Controllingverordnung (Verordnung betreffend Informationen über den Personalaufwand und das Controlling im Bereich der administrativen Assistenzen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen), BGBl II Nr 257/2023;
2. Bildungsinvestitionsgesetz, BGBl I 8/2017; BGBl I Nr 168/2023;
3. Landeslehrer-Controllingverordnung 2023, BGBl II Nr 185/2023;
4. SchulDigiG (Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts erlassen wird), BGBl I Nr 152/2023;
5. Schulverfassungsnovelle 1962 (Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird), BGBl Nr. 215/1962; BGBl I Nr 138/2017.

Inkrafttreten**§ 9**

(1) bis (5)

(6) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 2 und 8a in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr/2025 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gesetz, mit dem das Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz geändert wird

Geltende Fassung

Zuständigkeit der Landesregierung

§ 3

Der Landesregierung obliegt die Vornahme folgender Maßnahmen im Rahmen der Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen:

1. die Entscheidung über die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen, die finanzielle Auswirkungen für das Land Salzburg nach sich ziehen und für die der Bund keinen Kostenersatz zu leisten hat;
2. die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Salzburg;
3. Verleihungen von Schulleiterstellen oder Clusterleitungsstellen;
4. die Auszahlung sämtlicher Bezüge, Nebengebühren und sonstiger Vergütungen an Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen nach Maßgabe der steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Vorgeschlagene Fassung

Zuständigkeit der Landesregierung

§ 3

Der Landesregierung obliegt die Vornahme folgender Maßnahmen im Rahmen der Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen:

1. die Entscheidung über die Gewährung von freiwilligen Sozialleistungen, die finanzielle Auswirkungen für das Land Salzburg nach sich ziehen und für die der Bund keinen Kostenersatz zu leisten hat;
2. die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Salzburg;
3. (entfällt)
4. die Auszahlung sämtlicher Bezüge, Nebengebühren und sonstiger Vergütungen an Landeslehrpersonen und Landesvertragslehrpersonen an öffentlichen Pflichtschulen und an konfessionellen Privatschulen nach Maßgabe der steuer- und abgabenrechtlichen Bestimmungen.

§ 18

§ 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 tritt mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft.